

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II (ASP)

Zum Bebauungsplan 59 „Bergkamp III“ der Gemeinde Everswinkel



Vorhabenträger:

Gemeinde Everswinkel

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Am Magnusplatz 30

48351 Everswinkel

Bearbeitung: Stand 18. Juni 2020

Autoren: SILAS WOLF, M.Sc. Landschaftsökologie

Hofer & Pautz GbR

Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18

48341 Altenberge

Tel.: 0 25 05 / 93 77 84-0; Fax – 93 77 84-84

www.hofer-pautz.de info@hofer-pautz.de

Umschlagbild: Teil des Eingriffsbereiches, Everswinkel – Quelle: S. Wolf

Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Everswinkel.....	1
Hofer & Pautz GbR.....	I
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abbildungsverzeichnis.....	III
Tabellenverzeichnis.....	III
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Methodik	5
2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.....	5
2.2 Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen	6
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens.....	7
4 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten	11
4.1 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen.....	11
4.2 Nachgewiesene relevante Arten.....	14
4.3 Weitere potenziell vorkommende relevante Arten	20
4.4 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten.....	22
5 Projektwirkungen.....	26
5.1 Vorgesehene artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen	27
6 Bewertung der Datenlage und Auswahl detailliert zu prüfender Arten	28
6.1 Bewertung der Datenlage.....	28
6.2 Auswahl detailliert zu prüfender Arten	28
6.2.1 Vögel	29
6.2.1.1 Prüfung allgemein verbreiteter Vogelarten	30
6.2.1.1.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse.....	30
6.2.1.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.....	30
6.2.1.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Brutvögel	31
6.2.1.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse.....	31
6.2.1.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.....	32
6.2.1.3 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Nahrungsgäste	32
6.2.1.3.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse.....	32
6.2.1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.....	33
6.2.2 Fledermäuse (EISSING, 2019)	33
6.2.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse	33
6.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.....	34
6.2.3 Amphibien.....	34
6.2.3.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse	34
6.2.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.....	34
7 Vertiefte, einzelartspezifische Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände	35
7.1 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	35
7.1.1 Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche.....	35
7.1.2 Konfliktanalyse	35
7.1.3 Vorgesehene Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit	36
7.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Vorgesehen Maßnahmen.....	37
8 Zusammenfassung des Maßnahmenanspruchs	38
8.1 Vermeidungsmaßnahmen	38

8.2	Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	38
8.2.1	Konkrete Planung der CEF-Maßnahme Feldlerche	39
9	Zusammenfassung	39
10	Quellenverzeichnis	40
10.1	Literaturverzeichnis	40
10.2	Gesetze und Verordnungen	42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht der Lage des Vorhabens (rote Ellipse).	4
Abb. 2:	Luftbild mit Eingriffsbereich (rot)	8
Abb. 3:	Luftbild mit Planung (Versorgung=Regenrückhaltebecken)	8
Abb. 4:	Der Eingriffsbereich liegt nördlich der Straße (links)	9
Abb. 5:	Obstbaumreihe auf Grünland im Westen des Eingriffsbereichs	9
Abb. 6:	Entlang der Straße soll auf der linken Seite ein Radweg gebaut werden	10
Abb. 7:	Auf dieser Ackerfläche ist das Regenrückhaltebecken geplant	10
Abb. 8:	Untersuchungsgebiet (blaue Umrandung).	11
Abb. 9:	Revierzentren der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Kartiertermine und -zeiten mit Angaben zur Witterung in 2019	12
Tab. 2:	Im Untersuchungsgebiet und Umfeld in 2019 nachgewiesene Vogelarten Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUV NRW	14
Tab. 3:	2019 im Untersuchungsgebiet in Everswinkel nachgewiesene Fledermausarten und ihr jeweiliger Gefährdungsstatus (Rote Liste NRW 2010 (LANUV), Rote Liste Deutschlands nach HAUPT et al. 2009). Gefährdungsstatus: „1“ = vom Aussterben bedroht; „2“ = stark gefährdet; „3“ = gefährdet „G“ = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; „R“ = extrem selten; „V“ = auf der Vorwarnliste; „D“ = Daten unzureichend; „*“ = nicht gefährdet; Erhaltungszustand gemäß FFH-Richtlinie (atlantische Region): „G“ = günstig; „↓“ = sich verschlechternd; „U“ = ungünstig; „S“ = schlecht	17
Tab. 4:	Ergebnisse der Horchkistenerfassung, „HK“ = Horchkistenstandort, „A“ = Hecke, „B“ = Obstbäume, „C“ = Wiese Osten, „D“ = Obstwiese Nord	19
Tab. 5:	Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 3 im Messtischblatt 4013 beim LANUV (2019a); abgerufen am 26.08.2019	21
Tab. 6:	Selektion potenzieller Vorkommen von Fledermäusen, planungsrelevanten Brutvögeln und Amphibien im Vorhabenbereich mit Umfeld (potenzielle Vorkommen sind hervorgehoben)	24
Tab. 7:	Projektspezifische Relevanz grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren in Anlehnung an LAMBRECHT ET AL. (2007) mit Bezug zu den zu prüfenden Artengruppen	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Everswinkel beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Bergkamp III im Süden der Gemeinde (vgl. Abb. 1). Vorgesehen ist die Entwicklung der Fläche mit Wohnbebauung.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz), der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sowie des § 44 BNatSchG wurde das Planungsbüro Hofer & Pautz GbR vom Amt für Planen, Bauen, Umwelt (Herr Reher) der Gemeinde Everswinkel mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) sowie eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe II) beauftragt.

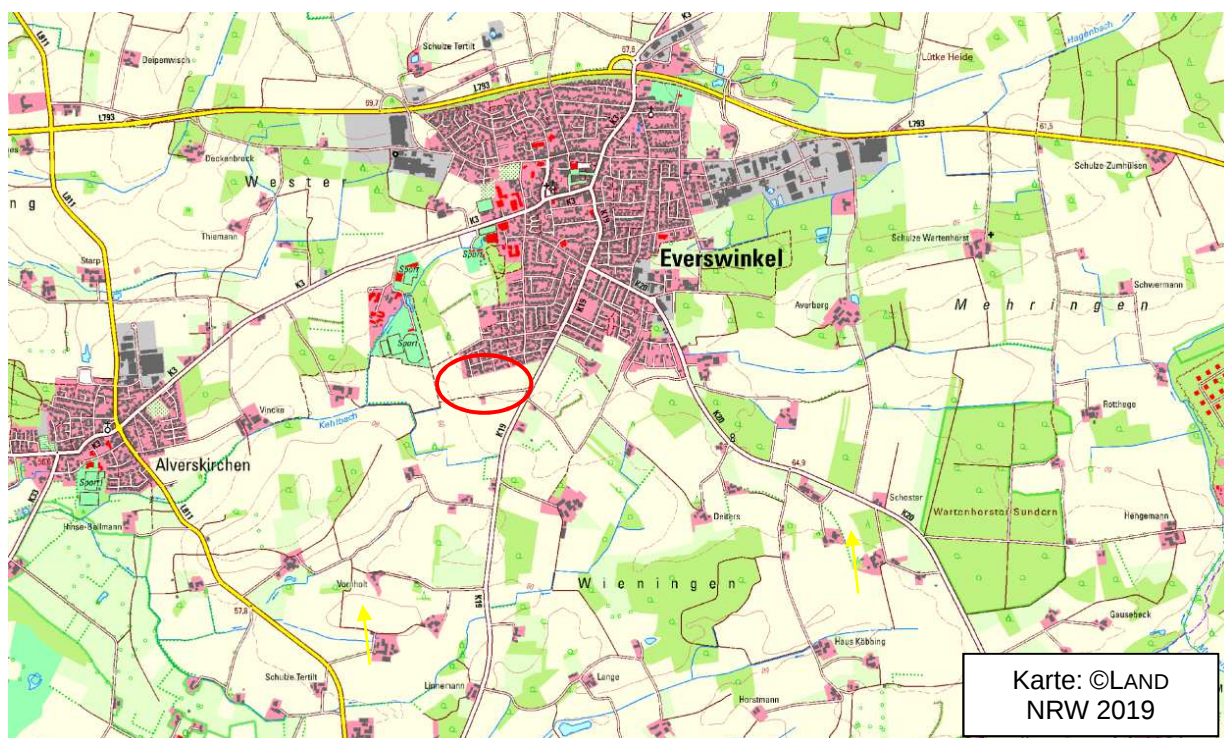


Abb. 1: Übersicht der Lage des Vorhabens (rote Ellipse).

2 Methodik

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt entsprechend der fachlichen und rechtlichen Vorgaben der VV-Artenschutz NRW¹ sowie gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Entsprechend werden folgende **Arten** berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Diese Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Der **Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** umfasst folgende Arbeitsschritte (Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.2):

(1) Vorprüfung (Stufe I gemäß VV-Artenschutz)

- Ermittlung der im Untersuchungsraum vorkommenden und zu berücksichtigenden Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen. Der Untersuchungsraum umfasst den Vorhabenbereich unter Berücksichtigung potenzieller Wirkreichweiten sowie relevanter Funktionsbeziehungen zum Umfeld.
- Auflistung der nachgewiesenen Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgt auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) sowie sonstiger vorliegender Verbreitungskarten für Nordrhein-Westfalen. Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumanprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte.
- Auswahl detailliert zu prüfender Arten.
- Prüfung, welche vorhabenbezogenen Wirkfaktoren relevant sein können.

(2) Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II gemäß VV-Artenschutz)

- Artspezifische Bewertung der Vorkommen und Konfliktanalyse.
- Bewertung bereits vorgesehener und ggf. Konzeption weiterer Vermeidungsmaßnahmen.
- Artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.

(3) Fachliche Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (Stufe III gemäß VV-Artenschutz)

Sofern die Prüfung ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfüllt werden, wäre als dritter Schritt das Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) zu durchlaufen. Für diese Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016

Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt sind, wären folgende Bearbeitungsschritte durchzuführen:

- Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.
- Prüfung, ob anderweitige zumutbare Lösungen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, existieren.
- Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art, trotz der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ggf. unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen, (nicht) verschlechtert.

Die vorliegende Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände erfüllt werden, wenn bestimmte festgelegte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Ausnahmeverfahren ist analog nicht erforderlich.

2.2 Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 formulierten Verbote (Zugriffstatbestände, Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind) und den in § 44 BNatSchG normierten individuenbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäben. Folgende Fragen sind zu klären:

- Ist mit Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Diese Beeinträchtigung stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung (nach dem Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos/signifikanter Gefahrerhöhung) unvermeidbar ist.
- Ist mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriff - ggf. unter Rückgriff auf Maßnahmen - unbeeinträchtigt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Ist mit der Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Die zu erwartende Schwere der Beeinträchtigung hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Bei der Bewertung werden auch Maßnahmen, die den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben, berücksichtigt. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen z.B. Vorgaben zum Bauablauf sowie Maßnahmen zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-measures = "continuous ecological functionality-measures" [EU-Kommission 2007]).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 beschlossen, zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets südwestlich der Ortslage Everswinkel gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 BauGB einen Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ aufzustellen. Geplant ist eine Wohnbaufläche in Kombination mit einer Fläche für die Regenrückhaltung im Süden des Kernortes. Das Gebiet liegt westlich der Sendenhorster Straße und schließt direkt an das bestehende Wohngebiet „Bergkamp II“ an. Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen soll ein Wohngebiet mit einer optionalen Kindertagesstätte entstehen. Damit beabsichtigt die Gemeinde Everswinkel die bestehende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Kernort abzudecken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 6,3 ha für die Wohnbaufläche sowie für das Regenrückhaltebecken, dies ist gleichzeitig der Eingriffsbereich. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Eingriffsbereich (vgl. Abb. 2) sowie dessen unmittelbares Umfeld. Der Eingriffsbereich besteht aus Mähwiesen und einem Acker sowie einer asphaltierten Straße und einem Feldweg. Am Rand der landwirtschaftlichen Nutzflächen stocken einzelne Feldhecken. Auf den westlich gelegenen Mähwiesen stockt eine Obstbaumreihe.

Die Wohnbebauung ist in direktem Anschluss an die bestehende Siedlung geplant. Das Regenrückhaltebecken soll etwas weiter südwestlich entstehen (vgl. Abb. 3).

Nördlich des Eingriffsbereiches schließt eine Siedlung der Gemeinde Everswinkel an, zu allen anderen Seiten befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Grünländer und Ackerflächen getrennt durch wenige Hecken. Feldgehölze sind vereinzelt eingestreut.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind der „Wartenhorster Sundern“ ein FFH-Gebiet ca. 2,5 km südöstlich des Eingriffsbereiches und das „NSG Dorffeld“ ca. zwei Kilometer südwestlich der für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Fläche.

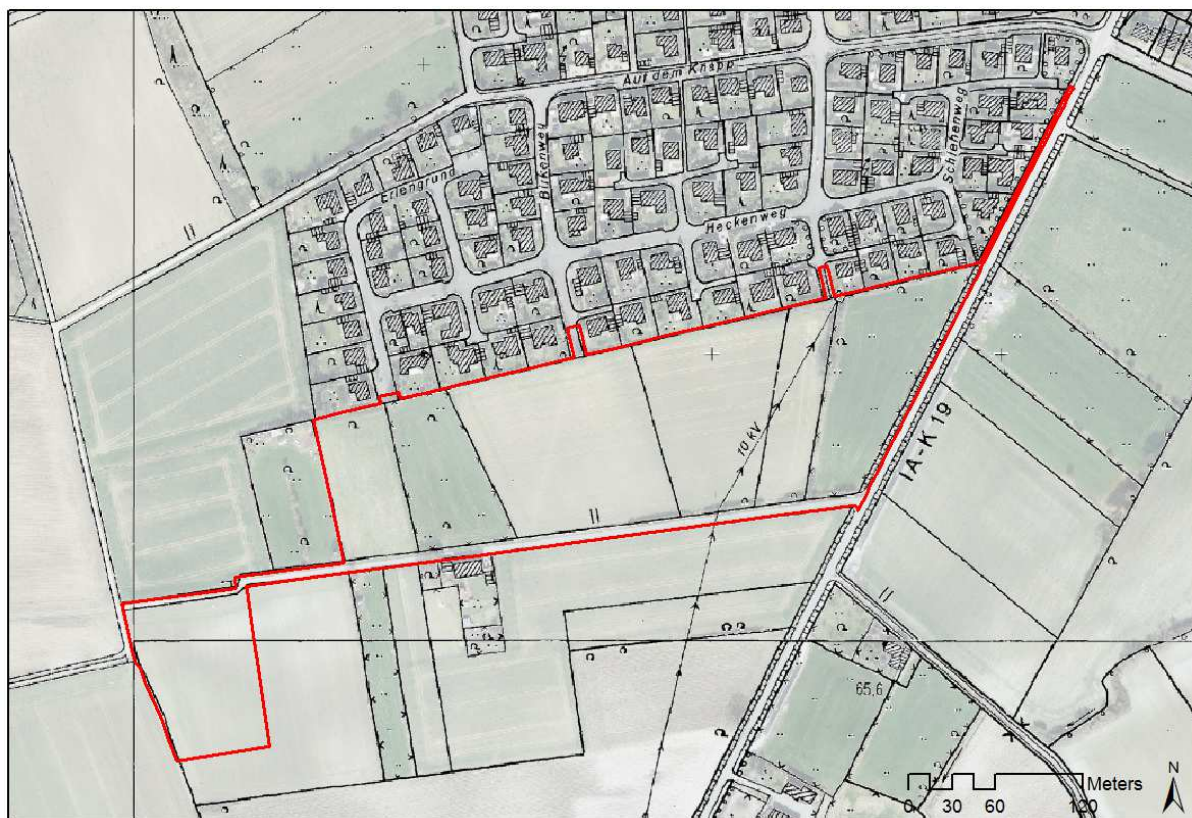


Abb. 2: Luftbild mit Eingriffsbereich (rot)

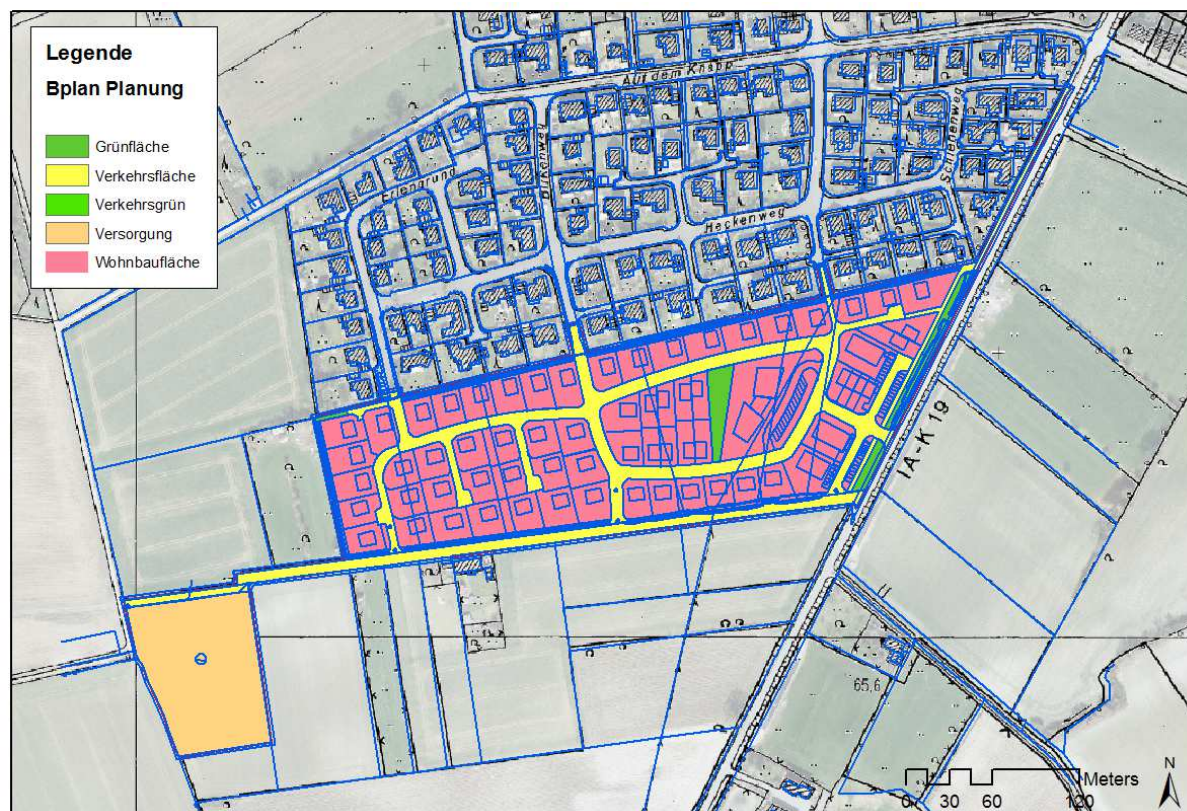


Abb. 3: Luftbild mit Planung (Versorgung=Regenrückhaltebecken)



Abb. 4: Der Eingriffsbereich liegt nördlich der Straße (links)



Abb. 5: Obstbaumreihe auf Grünland im Westen des Eingriffsbereichs



Abb. 6: Entlang der Straße soll auf der linken Seite ein Radweg gebaut werden



Abb. 7: Auf dieser Ackerfläche ist das Regenrückhaltebecken geplant

4 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen

Aufgrund der Lage und Habitatausstattung, wurde der Vorhabenbereich mit Umfeld (Untersuchungsgebiet) im Jahr 2019 im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse und Vogelarten untersucht.

In Abbildung 8 ist das Untersuchungsgebiet für die Faunakartierung abgegrenzt. Das Untersuchungsgebiet wurde so gewählt, dass potenzielle Wirkungen von Lärm und menschlicher Anwesenheit während der Bauzeit in einem angemessen großen Radius (abhängig von den Empfindlichkeiten potenziell vorkommender Fledermaus- und Brutvogelarten) um das Vorhaben berücksichtigt werden können.

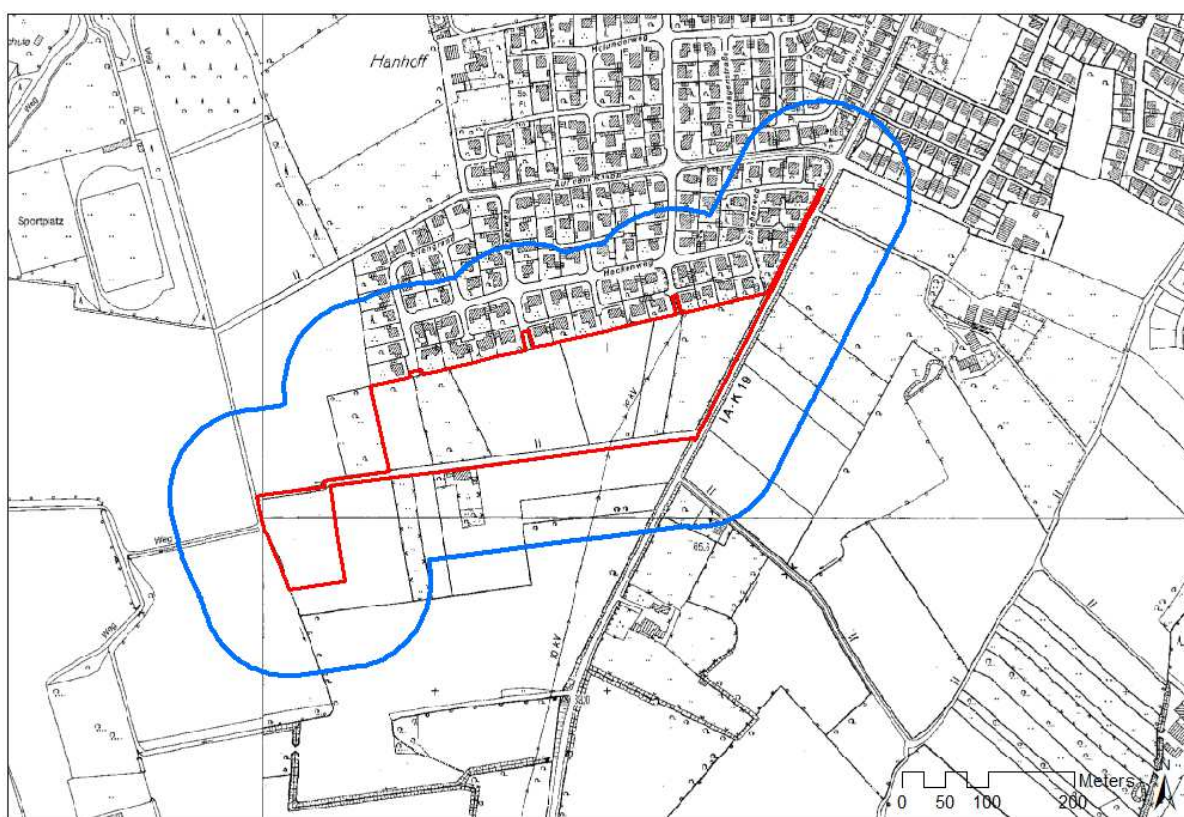


Abb. 8: Untersuchungsgebiet (blaue Umrandung).

Brutvögel:

Es wurde eine selektive Revierkartierung mittels Verhör und Sichtbeobachtung der planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Bei Bedarf wurden Anpassungen nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017) bezüglich der Kartierzeiträume vorgenommen. Hinsichtlich sonstiger Arten erfolgte eine qualitative Erfassung. Die Stauseinstufung (Brutzeitfeststellung/Brutverdacht/Brutnachweis) erfolgte in Anlehnung an die EOAC-Kriterien (European Ornithological Atlas Committee). Auf Horststandorte und Höhlennutzung wurde im Rahmen der Kartierungen besonders geachtet.

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Untersuchungsgebiet bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei, kein starker Wind) an den in Tabelle 1 dargestellten Kartierterminen.

Tab. 1: Kartiertermine und –zeiten mit Angaben zur Witterung in 2019

Datum	Uhrzeit (MESZ, wenn nicht anders angegeben)	Witterung
22.03.2019	07:00-09:00	Sonnig, klar, wolkenlos, trocken, leichter Wind
04.04.2019	07:00-10:00	Kurzer Schauer, sonst trocken, 6°C, windstill, bedeckt
01.05.2019	10:30-12:30	75% Bewölkung, trocken, windstill, 15°C
15.05.2019	05:00-07:00	12°C, trocken, windstill, bedeckt
06.06.2019	05:00-07:00	Leichter Wind, trocken, 16°C, 15% Bewölkung
06.06.2019	22:30-24:30	Klar, 13°C, windstill
17.06.2019	10:30-13:30	Trocken, windstill, 15°C, heiter
17.06.2019	22:30-00:30	Trocken, windstill, 10 °C, leicht bedeckt

Fledermäuse (EISSING, 2019):

Detektorerfassung

Die Ermittlung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe von Bat-Detektoren der Typen Pettersson D240x (Dehn- und Mischverfahren). Mit Bat-Detektoren können die Ultraschallrufe der Fledermäuse für das menschliche Ohr hörbar umgewandelt werden (vgl. z. B. JÜDES 1989). Die Bestimmung erfolgte anhand der arttypischen Ultraschallrufe (AHLÉN 1981, AHLÉN 1990, WEID & V. HELVERSEN 1987, BARATAUD 2000, LIMPENS & ROSCHEN 2005) sowie unterstützend durch Auswertung zeitgedehnt aufgenommener Rufe am PC mit der Rufanalysesoftware „Pettersson BatSound 3.31“ (PFALZER 2002, SKIBA 2003). Als Hilfsmittel zum Sichtnachweis dienten ggf. Fernglas (während der Dämmerungsphase) und eine Taschenlampe (BRINKMANN et al. 1996).

Bei der Erfassung von Fledermäusen ist zu beachten, dass auf Grund der z. T. sehr ähnlichen Ultraschallrufe von Arten der Gattung Myotis sowie bei sehr kurzen oder entfernten Detektorkontakten eine sichere Artbestimmung mit Bat-Detektoren nicht immer möglich ist (SKIBA 2003, LIMPENS & ROSCHEN 2005). Auch mit der Rufanalysesoftware ist die artgenaue Bestimmung von Rufen von Vertretern der Gattung Myotis meist nicht möglich bzw. fehlerbehaftet.

Falls möglich wurde bei jedem Nachweis unterschieden, ob sich das jeweilige Tier auf einem Vorbeiflug (Transferflug) oder in einem Jagdgebiet befand. Die Unterscheidung der verschiedenen Verhaltensweisen erfolgte durch Beobachtung bzw. der Art des Rufes. Demnach zeigt ein Hören des sogenannten „feeding buzz“ (sehr kurz aufeinander folgende Rufe unmittelbar vor der Beuteergreifung) im Bat-Detektor, Jagdaktivität an (vgl. z. B. SKIBA 2003). Anhand dieser Einteilung lassen sich bei der späteren Bewertung u. U. Räume mit unterschiedlicher Funktion, wie z. B. Jagdgebiet oder Flugstraße, für die nachgewiesenen Fledermausarten ermitteln.

Die Detektorbegehungen wurden am 15.06., 21.06., 24.06., 31.07., 16.08. und 02.09. mit parallelem Horchkisteneinsatz durchgeführt. Für die Termine wurden Tage mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, möglichst windarm) ausgewählt. Auf den Begehungen wurden vor allem linienhafte Strukturen entlang der Randbereiche des UGs abgesprochen, da hier im Vergleich zu offenen Bereichen die höhere Fledermausaktivität zu erwarten ist. Es wurden aber auch Gänge durch die Siedlung unternommen um mögliche Flugwege aufzudecken.

Horchkistenerfassung

Parallel zu den Detektorbegehungen wurden pro Untersuchungsnacht 2 Horchkisten ganznchtig im Gebiet ausgelegt. Es kamen die Modelle „Horchbox 2.0“ der Firma Batomania zum Einsatz. Die Gerte sind mit ultraschallsensiblen Mikrofonen ausgestattet und knnen so die Rufe vorberfliegender Fledermuse erfassen. Jedes Ultraschallsignal lst automatisch eine Aufnahme aus, die im weiteren Verlauf durch eine Computer-Software analysiert werden kann. Die einzelnen Rufe lassen die Bestimmung der Fledermausart, in manchen Fllen allerdings auch nur die Bestimmung der Fledermausgattung (z.B. Myotis) bzw. einer Artengruppe (z.B. Nyctaloid) zu. Zur Gruppe der Nyctaloiden zhlen u.a. Fledermuse der Gattung Nyctalus (Groer/Kleiner Abendsegler), Eptesicus (Breitflgel-/Nordfledermaus) und die Zweifarbfledermaus.

Die Aufnahmen lassen einen Rckschluss auf die Fledermausaktivitt und das Artenspektrum an den jeweiligen Standorten zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Mehrfacherfassungen desselben Individuums kommt. Fledermuse patrouillieren hufig entlang von Strukturen in einem Jagdgebiet und kommen so mitunter innerhalb einer Nacht mehrfach an ein und demselben Ort vorbei. Aufgrund dieser Tatsache liefern Horchkisten nur Rckschlsse auf eine Aktivitt an einem betreffenden Standort, die Bestimmung von Individuenzahlen ist nicht mglich.

Die Horchkisten liefen parallel zu den Detektorerfassungen. Die Gerte blieben jeweils bis zum Morgen an ihrem Einsatzort. Die Horchkistenstandorte sind der Karte 1 im Anhang zu entnehmen.

Quartiersuche

Zur Beurteilung eines Fledermauslebensraumes sollte stets auch eine Tagesbegehung zur Suche nach potenziellen Quartieren unternommen werden. Dabei sind an Bumen nicht immer alle potenziellen Quartiere (z. B. Baumhhlen, Baumspalten, lose Borke) vom Boden aus zu sehen, besonders im belaubten Zustand. hnliches gilt bei der Beurteilung von Gebuden vom Boden aus. Daher ist eine abschlieende Aussage ber das Vorhandensein von Fledermausquartieren generell schwer mglich. Weiterhin besteht mit der Schwrm- und Verhrme-thode (BRINKMANN et al.1996) bei morgendlichen Begehungen im Sommer die Gelegenheit Quartiere an Bumen und Gebuden anhand des Schwrmverhaltens von Fledermusen zu entdecken. Durch Schwrmverhalten und verschiedenartige Soziallaute kann unter Umstnden auf den Fledermausbesatz und die Funktion des Quartiers (Wochenstuben-, Balz- bzw. Paarungsquartier) geschlossen werden (vgl. PFALZER 2002). Bei der morgendlichen, akustischen Suche nach besetzten Quartieren ist zu bedenken, dass einzelne Arten oft mehrmals whrend der Saison das Quartier wechseln. Daher ist es mglich, dass gerade zum Zeitpunkt der Begehung ein an sich aktives Quartier keinen Besatz aufweist. Fr gesichertere Aussagen zu Quartiervorkommen sind meist weitergehende, teils aufwendige Untersuchungen (z. B. Telemetrie) notwendig.

Die Tagesbegehung zur Quartiersuche wurde am 15.06. durchgefhrt. Dabei wurden die Bume des UGs nach Quartiermglichkeiten abgesucht. Zu diesem Zeitpunkt war das Auffinden von Quartieren durch die volle Belaubung erschwert. Die morgendlichen Begehungen wurden am 16.06. und 31.07. vorgenommen. Dabei wurde auch der angrenzende Siedlungsbereich begangen.

4.2 Nachgewiesene relevante Arten

Brutvögel:

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt. Die gemäß LANUV NRW als "planungsrelevant" einzustufenden Vogelarten sind hervorgehoben und mit einem Hinweis über das Vorkommen im Gebiet versehen. Eine Karte mit Revierzentren der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten ist in Abbildung 9 dargestellt.

Insgesamt wurden 30 Arten nachgewiesen, davon waren 18 als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu werten, zwei Arten sind Randbrüter und zehn Arten traten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder überfliegend auf.

Als planungsrelevante Vogelarten gemäß Einstufung des LANUV wurden neun Arten nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste wurden Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Steinkauz, Turmfalke und Waldohreule festgestellt.

Als Brutvögel sind Feldlerche, Nachtigall, Schleiereule und Wachtel zu werten.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet und Umfeld in 2019 nachgewiesene Vogelarten
Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUV NRW

Artengruppe/Art	Gefährdung ¹	Status und Vorkommen im Gebiet ²
Vögel		
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*/*	BV
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	V/V	NG
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*/*	BV
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*/*	BV
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	*/*	NG
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*/*	BV
Elster (<i>Pica pica</i>)	*/*	NG
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3S/3	BV – 1 BP auf zentralem Acker im Eingriffsbereich
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	V/V	BV
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	*/*	(BV)
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*/*	(BV)
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V/V	BV
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*/*	BV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*/*	BV

Artengruppe/Art	Gefährdung ¹	Status und Vorkommen im Gebiet ²
Vögel		
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	*/*	Überfliegend, ohne Flächenbezug
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*/*	NG
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	3S/3	NG
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*/*	BV
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	3/3	BV – 3 BP im UG. Davon keins im Eingriffsbereich.
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*/*	NG
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3/3	NG im gesamten UG über landwirtschaftlichen Nutzflächen zw. 10-20 Ind.
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*/*	BV
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*/*	BV
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	*S/*	BV – 1 BP an Kötterhaus südl. der Straße die das Gebiet in ost-westlicher Richtung quert
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*/*	BV
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3/3	NG – Feststellung von nahrungssuchenden Vögeln während der Fldermauskartierung von Eike Eissing
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V/V	NG – regelmäßiger Nahrungsgast auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
Wachtel (<i>Contournix contourmix</i>)	2/2	BV – 1 BP westlich des Eingriffsbereiches, westlich der Wiese mit Obstbaumreihe
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	3/3	NG & Schlafplatz in Obstbaumreihe westlich des Eingriffsbereiches
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*/*	BV
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*/*	BV

- 1) Gefährdung gemäß Roter Liste NRW (2016): 0 = ausgestorben/verschollen; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; S = von Schutzmaßnahmen abhängig; / = nicht gefährdet; Neo = Neobiot
- 2) Status der Vogelarten: BV = Brutvogel; BP = Brutpaare/Reviere mit Angabe der Anzahl bei planungsrelevanten Arten; NG = Nahrungsgast; R = Rastvogel; DZ = Durchzügler; () = Nachweis im Umfeld des Untersuchungsgebietes

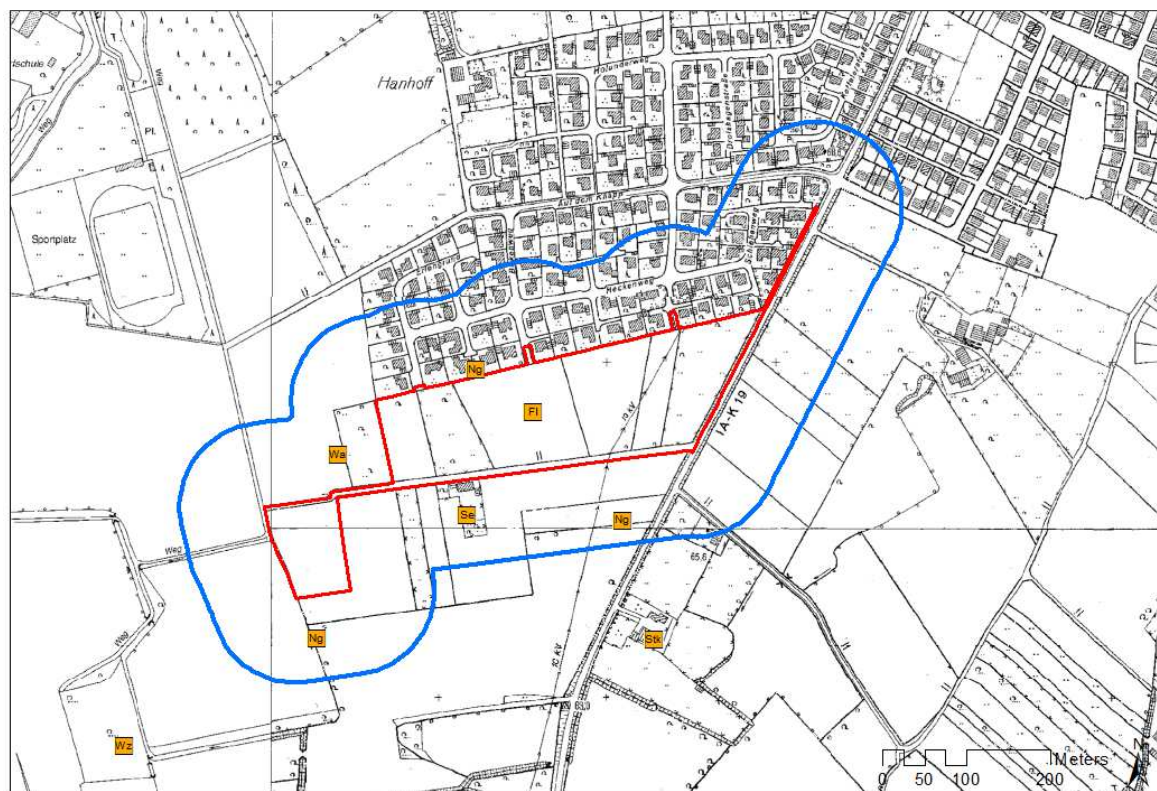


Abb. 9: Revierzentren der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Fledermäuse (EISSING, 2019):

Im UG konnten während der Erfassungsarbeiten mit dem Detektor und Einsatz der Horkisten vier Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden: Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Die Horkistenaufnahmen und Detektorergebnisse ergaben zudem Nachweise der Gattung *Plecotus* sowie von mindestens einem Vertreter der Gattung *Myotis*. Für das UG sind somit mindestens sechs Fledermausarten nachgewiesen, wenngleich nicht in jedem Fall bis auf Artniveau bestimmt werden konnte. Es darf spekuliert werden, dass es sich bei der *Plecotus*-Fledermaus um ein Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) handelte, da das Graue Langohr in NRW an seine nördliche Verbreitungsgrenze stößt und nur sehr selten vorkommt. Eine Übersicht aller festgestellten Arten, ihren jeweiligen Gefährdungsstatus und die Nachweismethode zeigt die Tabelle 1. Alle nachgewiesenen Arten sind auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere Nordrheinwestfalens als mindestens gefährdet aufgeführt (LANUV).

Tab. 3: 2019 im Untersuchungsgebiet in Everswinkel nachgewiesene Fledermausarten und ihr jeweiliger Gefährdungsstatus (Rote Liste NRW 2010 (LANUV), Rote Liste Deutschlands nach HAUPT et al. 2009). Gefährdungsstatus: „1“ = vom Aussterben bedroht; „2“ = stark gefährdet; „3“ = gefährdet; „G“ = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; „R“ = extrem selten; „V“ = auf der Vorwarnliste; „D“ = Daten unzureichend; „*“ = nicht gefährdet; Erhaltungszustand gemäß FFH-Richtlinie (atlantische Region): „G“ = günstig; „↓“ = sich verschlechternd; „U“ = ungünstig; „S“ = schlecht

Artengruppe/Art	Nachweis	Rote Liste NRW	Rote Liste D	FFH-Anh.	Erhaltungszustand
Fledermäuse					
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Detektor, Sicht, HK	*	*	IV	G
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) reproduz./ziehend	Detektor	R/*	*	IV	G
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Detektor, Sicht, HK	2	G	IV	G↓
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) reproduz./ziehend	Detektor, HK	R/V	V	IV	G
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Detektor, HK	G	V	IV	G
Nyctaloid	Detektor, HK	-	-	-	-
Arten der Gattung <i>Myotis</i>	Detektor, HK	-	-	-	-

Detektorerfassungen

Die Ergebnisse der Detektorbegehungen zeigen, dass die Aktivitätsdichte von Fledermäusen im westlichen UG am höchsten war. Kein Bereich des UGs wurde von Fledermäusen komplett gemieden. Die geringsten Dichten fanden sich entlang des Markenweges, dort wo er nicht von höherer Vegetation begleitet wird.

Am häufigsten wurden **Zwergfledermäuse** registriert. Die Art tritt in praktisch allen Bereichen des UGs auf. Besonders am ersten Untersuchungstermin entstand der Eindruck einer Flugstraße dieser Art. Die Tiere flogen, vom Siedlungsrand kommend, über die Obstbaumwiese und orientierten sich dann entlang der Bäume am südlich anliegenden Grünland. Auch zwischen Obstwiese und dem Wohnhaus am Markenweg war Flugverkehr dieser Art zu beobachten. Bei Untersuchungen während der Abend- und Morgendämmerung konnten Zwergfledermäuse beobachtet werden, die über die Straße Erlengrund in das UG bzw. die Siedlung einflogen. Jagende Zwergfledermäuse wurden am häufigsten im westlichen UG, an der Obstbaumwiese und nahegelegenen Bäumen, festgestellt. Entlang des südlichen Siedlungsrandes wurden auch in den Gärten regelmäßig jagende Zwergfledermäuse registriert. Es wurden vereinzelt auch Tiere beobachtet, die aus der Siedlung kommend zentral über den offenen Acker nach Süden flogen.

Die **Rauhautfledermaus** wurde im UG nur einmal während des letzten Begehungstermins am Siedlungsrand vorgefunden.

Breitflügelfledermäuse wurden mit Ausnahme des letzten Termins (02.09.) bei allen Begehungen im UG festgestellt. Auch diese Art wurde am häufigsten an der Obstwiese beobachtet, wo die Tiere auch gejagt haben. Die davon östlich gelegenen Grünländer wurden ebenfalls zur Jagd genutzt, die Aufenthaltsdauer war dabei eher gering. Auch über dem Grünland im Osten fanden sich Vertreter dieser Art, einmalig auch anhaltend jagend. Wiederholt wurden

Breitflügelfledermäuse am Siedlungsrand beobachtet. An diesem flogen die Tiere mitunter entlang oder jagten in den Gärten. Bei den morgendlichen Begehungen wurden Breitflügelfledermäuse im Siedlungsbereich festgestellt (s. auch 4.3 Quartiere). Es wurde deutlich, dass der Südwestrand der Siedlung und die Obstwiese die höchsten Aktivitätsdichten dieser Art aufweisen.

Vertreter der **Gattung Nyctalus** wurden abgesehen vom 02.09. an allen Terminen nachgewiesen. Lediglich einmal ließen die Aufnahmen eine Bestimmung auf Artniveau zu (**Großer Abendsegler**). Da die Rufe dieser Arten auf relativ große Entfernung (bis ~100 m) im Bat-Detektor hörbar sind, ließ sich ohne Sichtkontakt zu den Tieren kein Raumbezug zum UG herstellen.

Vertreter der **Gattung Plecotus** (mutmaßlich Braunes Langohr) wurden zweimal per Rufanalyse von Detektoraufnahmen nachgewiesen. Ein Kontakt gelang am südwestlichen Siedlungsrand, der andere an der Eiche am Südostrand der Obstwiese.

Vertreter der **Gattung Myotis** wurden nur sporadisch im UG und angrenzenden Bereichen registriert. Einer dieser Fundorte liegt am südwestlichen Siedlungsrand. Auch über dem Grünland im Osten wurde ein Individuum festgestellt. Eine Bestimmung auf Artniveau war anhand der Aufnahmen nicht möglich.

Horchkistenerfassungen

Die Aufnahmen der Horchkisten spiegeln das Artenspektrum aus den Detektorbegehungen wider. Einen Überblick über die an den Standorten A bis D nachgewiesenen Fledermausarten und Aktivitäten zeigt die Tabelle 2.

Die Horchkisten zeichneten während der Untersuchungszeit von Juni bis August insgesamt 1240 Rufsequenzen auf, wobei die artbezogene Aktivität an den verschiedenen Standorten und Terminen unterschiedlich ausfiel. An drei Terminen sind insgesamt vier Horchkisten mit technischen Problemen ausgefallen.

Tab. 4: Ergebnisse der Horchkistenerfassung, „HK“ = Horchkistenstandort, „A“ = Hecke, „B“ = Obstbäume, „C“ = Wiese Osten, „D“ = Obstwiese Nord

Art		Zwerg-fle-der-maus	Breit-flügel-fleder-maus	Gro-ßer Aben-d-seg-ler	Plecot-us spec.	Pipi-strel-lus spec.	Nyct-a-loid	Myo-tis spec.	Fle-der-mau-s spec.	Ge-samt
Begehungstermine 2019	15.06. HK A	48	0	0	0	0	0	0	2	50
	15.06. fehl	-	-	-	-	-	-	-	-	0
	21.06. HK A	42	0	0	2	0	0	0	3	47
	21.06. HK B	213	1	0	2	0	0	0	0	216
	24.06. HK A	46	0	0	2	0	0	0	0	48
	24.06. HK B	551	5	0	7	1	57	2	11	634
	05.08. HK C	78	2	0	1	0	0	7	5	93
	05.08. HK D	77	26	1	2	0	5	2	4	117
	16.08. fehl	-	-	-	-	-	-	-	-	0
	16.08. HK D	31	1	0	0	0	1	1	1	35
	02.09. fehl	-	-	-	-	-	-	-	-	0
	02.09. fehl	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Ge-samt		1086	43	1	14	1	58	12	25	1240

An allen Standorten konnte von Juni bis August die **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Sie ist, wie auch die Detektoraufnahmen zeigen, die am häufigsten anzutreffende Fledermausart im Gebiet. Für diese Art gelangen auch mit den Horchkisten Aufnahmen jagender, sowie sozialrufender Individuen. Auffällig hoch ist die Zahl von Zwergfledermausrufsequenzen an der Obstbaumreihe (HK B) am 24.06. mit 551 Individuen, gefolgt vom 21.06. mit 213 Individuen. Abgesehen von vorbeifliegenden Tieren kamen diese Zahlen durch einen erhöhten Anteil anhaltend jagender Tiere im Erfassungsbereich der Horchkiste zustande. Im nahe gelegenen Bereich zwischen Obstbaumwiese und südwestlichem Siedlungsrand (HK D) nahmen die Horchkisten regelmäßig Zwergfledermäuse auf, auch wenn in der Nacht des 16.08. die geringste Zahl von Aufnahmen zustande kam. Die Geräte an der Hecke im Südosten (HK A) und auf dem Grünland im Osten (HK C) nahmen ebenfalls recht hohe Zahlen von Zwergfledermäusen auf.

Die **Breitflügelfledermaus** wurde vor allem von Horchkisten im westlichen UG aufgenommen (HK B, HK D). Unter den 57 Aufnahmen von Tieren der **Nyctaloidgruppe** am 24.06. (Obstwiese HK B) werden zahlreiche Breitflügelfledermäuse erwartet, da diese Art teilweise in den gleichen Zeiträumen aufgenommen wurde und bestimmt werden konnte. An den östlichen Standorten wurde die Arte deutlich seltener aufgezeichnet.

Von dem **Braunen Langohr** gelangen nur wenige Kontakte, was auch mit der geringen Reichweite der Rufe dieser Art zu tun hat. Diese Art beflog sowohl die Obstbaumreihe (HK B) als

auch den Norden der Obstbaumwiese (HK D). Insgesamt vier Aufnahmen gelangen an der Hecke im Osten (HK A).

Der **Große Abendsegler** als überwiegender Luftraumjäger wurde nur einmalig durch eine Horchkiste eindeutig nachgewiesen.

Vertreter der **Gattung Myotis** spielten bei den Horchkistenaufnahmen eine untergeordnete Rolle. Am 05.08. zeichnete das Gerät auf dem Grünland im Osten dennoch 7 Mal deren Rufe auf.

Die Anzahl der Aufnahmen/Rufe pro Standort ist wie erwähnt, nicht mit einer Individuenzahl gleichzusetzen. Eine Fledermaus, die zweimal an der Horchkiste vorbeifliegt, wird ebenso wie zwei verschiedene Tiere der gleichen Art zweimal erfasst, so dass kein Rückschluss auf die tatsächliche Individuenzahl gezogen werden kann. Es kann lediglich die Aktivität der Fledermäuse bestimmt werden.

Quartiere

Es wurden nur wenige Strukturen an den Bäumen des UGs und der Obstbaumwiese entdeckt, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Am Morgen des 16.06. wurden am Haus Erlengrund 26 2-4 **Breitflügelfledermäuse** beobachtet. Die Tiere schwärmten eine Weile an der Südseite des Hauses. Ein- oder Ausflüge wurden nicht beobachtet/bemerkt, es waren jedoch Kratzgeräusche der Tiere an der Verkleidung des Hauses zu hören.

4.3 Weitere potenziell vorkommende relevante Arten

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2019A). Die Abfrage erfolgte für den Messtischblattquadranten (Q) 40133 (Warendorf), in welchem der Eingriffsbereich liegt (Download vom 26.08.2019). Das Ergebnis dieser Abfrage zeigt die Tabelle 3.

Insgesamt sind entsprechend der Messtischblattabfrage Vorkommen planungsrelevanter Vogel-, Fledermaus, und Amphibienarten denkbar, deren potenzielle Vorkommen im Gebiet im Folgenden erläutert werden (Kap. 4.3).

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den Quadranten 40133 aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (MKULNV 2015, PETERSEN ET AL. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 5: Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 3 im Messtischblatt 4013 beim LANUV (2019a); abgerufen am 26.08.2019

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW (LANUV 2019b)

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend

Art/ Wissenschaftli- cher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Die Auswertung des Informationsdienstes @linfos des LANUV NRW (LANUV 2019c) ergab keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld. Auf den Internetseiten des Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW (www.herpetofauna-nrw.de) liegen ebenfalls keine Meldungen aus dem Untersuchungsgebiet vor.

4.4 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3) sowie der potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu bewerten:

Fledermäuse

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung ergeben sich über die nachgewiesenen Fledermausarten hinaus keine weiteren potenziell vorkommenden Arten dieser Gruppe.

Vögel

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung, der fehlenden Nachweise von Horststandorten sowie der Habitatsprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten ist eine Bewertung potenzieller Vorkommen in Tabelle 6 widergegeben.

Daraus ist ersichtlich, dass Greifvögel und die Waldohreule den Vorhabensbereich lediglich zur Nahrungssuche nutzen könnten. Vorkommen gebäudebrütender Arten sind am Rand des Untersuchungsgebietes denkbar. Mit einem Vorkommen verschiedener Boden-, baum- und gebüschbrütender Vogelarten ist zu rechnen. In Baumhöhlen brütende Vogelarten können ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten kann aufgrund der Gebietsstruktur und Lage ausgeschlossen werden.

Neben den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind Brutvorkommen einiger nicht-planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich jedoch sicher zu erwarten (Allerweltsvogelarten wie Heckenbraunelle und Amsel).

Diese Potenzialanalyse wird von den Ergebnissen der avifaunistischen Erhebung aus dem Jahr 2019 gestützt.

Amphibien

Für den Laubfrosch, der im betroffenen Messtischblatt angegeben wird, stellt sich die Situation wie folgt dar: Als Laichgewässer werden von der Art Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Da weder im Eingriffsbereich, noch in der Umgebung derartige Strukturen vorkommen, kann eine Betroffenheit von Laichgewässern im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann ein Vorkommen der im betroffenen Messtischblatt genannten planungsrelevanten Amphibienart Laubfrosch ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Selektion potenzieller Vorkommen von Fledermäusen, planungsrelevanten Brutvögeln und Amphibien im Vorhabenbereich mit Umfeld (potenzielle Vorkommen sind hervorgehoben)

Art/Artengruppe*	Bewertung potenzieller Vorkommen
Säugetiere	
Zwergfledermaus (NG)	Potenzial für Gebäudequartiere im Umfeld vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat möglich.
Rauhautfledermaus (NG)	Potenzial für Gebäudequartiere im Umfeld vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat möglich.
Breitflügelfledermaus (NG)	Potenzial für große Baumquartiere lediglich im weiteren Umfeld vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat möglich.
Großer Abendsegler (NG)	Potenzial für große Baumquartiere lediglich im weiteren Umfeld vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat möglich.
Braunes Langohr (cf.) (NG)	Potenzial für große Baumquartiere lediglich im weiteren Umfeld vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat möglich.
Gattung <i>Myotis</i> (NG)	Jagend festgestellt
Vögel	
Habicht (NG)	Keine Horste nachgewiesen. Eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Sperber (NG)	Keine Horste nachgewiesen. Eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Feldlerche (BV)	Geeigneten Bruthabitate (offene Acker- und Grünlandflächen) im Vorhabenbereich und in der Umgebung vorhanden.
Eisvogel	Geeignete Bruthabitate (Gewässer mit Steilufern/-kanten) weder im Eingriffsbereich noch in der Umgebung vorhanden. Keine Bruthöhlen nachgewiesen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden
Baumpieper	Keine geeigneten Bruthabitate (Lichtungen und Ränder älterer, reich strukturierter Wälder mit offenem bis halboffenem Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten) im Untersuchungsgebiet vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Waldohreule	Keine geeigneten Brutplätze (Horste, große Nester) vorhanden. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat ist denkbar.
Steinkauz	Habitatpotenzial in Form einer Hoflage im UG sowie außerhalb vorhanden. Feststellung der Nutzung des UG zur Nahrungssuche

Art/Artengruppe*	Bewertung potenzieller Vorkommen
Mäusebussard	Keine Horste nachgewiesen. Eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Bluthänfling	Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften. Auch auf Ruderalflächen zu finden. Vorkommen nicht auszuschließen.
Wachtel	Geeignete Bruthabitate (offene Ackerfläche) vorhanden
Kuckuck	Geeignete Wirtsvogelarten, z.B. Rotkehlchen und Zilpzalp (und somit Brutplätze), in der Umgebung vorhanden
Mehlschwalbe	Geeignete Brutplätze (Gebäude, Ställe) in UG und Umgebung vorhanden; Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Mittelspecht	Keine Gehölze mit Baumhöhlen auf der Fläche nachgewiesen. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Keine Gehölze mit Baumhöhlen auf der Fläche nachgewiesen. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	Keine Gehölze mit Baumhöhlen auf der Fläche nachgewiesen. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden.
Baumfalke	Keine Horste nachgewiesen. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Die Nutzung des UG zur Nahrungssuche ist denkbar.
Turmfalke	Habitatpotenzial (Hoflagen, Gebäude) im UG vorhanden. Nahrungssuche im UG denkbar.
Rauchschwalbe	Geeignete Brutplätze (Gebäude, Ställe) in UG und Umgebung vorhanden; Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Nachtigall	Potenzielle Bruthabitate (Gebüsche und Hecken) vorhanden.
Feldsperling	Geeignete Brutplätze (Gebäude, Ställe) in der Umgebung vorhanden; eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich..
Rebhuhn	Geeignete Bruthabitate (Saumstrukturen in der offenen Feldflur) in der Umgebung vorhanden.
Wespenbussard	Keine Horste nachgewiesen; eine zeitweilige Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche ist möglich.
Waldlaubsänger	Keine geeigneten Waldbestände im Plangebiet vorhanden. Vorkommen dieser Art können ausgeschlossen werden.

Art/Artengruppe*	Bewertung potenzieller Vorkommen
Waldschnepfe	Keine geeigneten Waldbestände im Plan- gebiet vorhanden. Vorkommen dieser Art können ausgeschlossen werden.
Girlitz	Kommt siedlungsnah in Gärten, Alleen und Parks vor. Vorkommen nicht auszuschlie- ßen.
Turteltaube	Geeignete Bruthabitate (Gebüsche oder Feldgehölze in halboffener Kulturland- schaft) vorhanden. Vorkommen nicht im Vorhinein auszuschließen
Waldkauz	Keine geeigneten Brutplätze (Baumhö- hlen, Nistkästen) vorhanden. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat ist denkbar.
Star	Potenzielle Bruthabitate (Höhlenbäume im Feldgehölz und Gärten) im UG und Umge- bung nicht vorhanden.
Schleiereule	Potenzielle Brutplätze (Gebäude) vorhan- den. Eine zeitweilige Nutzung des Gebie- tes zur Nahrungssuche kann nicht ausge- schlossen werden.
Kiebitz	Geeignete Bruthabitate (großflächige of- fene Ackerfläche) vorhanden. Vorkommen dieser Art kann nicht ausgeschlossen wer- den.
Amphibien	
Laubfrosch	Keine geeigneten Laichhabitate (Komplex aus stehenden Kleingewässern in Wiesen und Weiden) vorhanden.

*NG= Nahrungsgast; BV= (potenzielles) Brutvorkommen

5 Projektwirkungen

Entsprechend des in Kap. 3 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010). Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Acker und Grünland).
- Bau- und anlagebedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit.

Als Vorbelastung sind Lärm und Licht durch den Straßenverkehr auf der Sendenhorster Straße, Störung durch intensive Landwirtschaft sowie durch Naherholung zu nennen.

Eine bau- oder anlagenbedingt signifikante Zunahme von Kollisionsrisiken oder Zerschneidungswirkungen kann, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baustellenfahrzeuge sowie in dem geplanten Wohnbeugebiet, ausgeschlossen werden.

Tab. 7: Projektspezifische Relevanz grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren in Anlehnung an LAMBRECHT ET AL. (2007) mit Bezug zu den zu prüfenden Artengruppen

Wirkfaktoren	projektbezogene Relevanz
bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	potenziell relevant (Brutvögel)
Entwertung von Lebensräumen durch Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung	potenziell relevant (Brutvögel)
Entwertung von Lebensräumen durch Meidungseffekte	nichtstoffliche Einwirkungen, s.u.
Entwertung von Lebensräumen durch landschaftspflegerische Maßnahmen	irrelevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	irrelevant
Zerschneidungs- und Barrierewirkungen	irrelevant
baubedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	potenziell relevant (Brutvögel)
betriebsbedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	potenziell relevant (Brutvögel)
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	Irrelevant
Strahlung	Irrelevant
gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant

5.1 Vorgesehene artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der sich abzeichnenden generellen Erforderlichkeit der Vermeidung von Artenschutzkonflikten in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel, werden in diesem Kapitel generelle Vermeidungsmaßnahmen definiert, die im Folgenden erläutert werden.

Vorgaben zur Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung (Fällung/Rodung von Gehölzen, Einrichtung von Baustraßen, Oberbodenabtrag) ist auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden und im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Durch diese Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller boden-, baum- und gebüschbrütenden Vogelarten durch Inanspruchnahme oder Störungen vermieden. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Vorgaben zur Bauzeit

Bauarbeiten, die Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit erfordern sind nicht in der Nacht auszuführen. Durch diese Maßnahme wird die Beeinträchtigung von Eulen und Fledermäusen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit vermieden.

6 Bewertung der Datenlage und Auswahl detailliert zu prüfender Arten

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten (Kap. 4.1) auf Grund systematischer Kartierungen von Vögeln und Fledermäusen sowie der Prüfung auf Vorkommen weiterer potenziell vorkommender Arten (Kap. 4.2) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht ausreichend.

6.2 Auswahl detailliert zu prüfender Arten

Entsprechend den Erläuterungen in Kap. 4.3 sind im Vorhabenbereich und Umfeld als betrachtungsrelevante geschützte Tierarten Brutvögel und Fledermäuse nachgewiesen. Vorkommen weiterer nicht planungsrelevanter Brutvogelarten im Vorhabenbereich sind ebenfalls festgestellt worden.

Aufgrund unterschiedlicher Empfindlichkeiten der verschiedenen Arten gegenüber dem Vorhaben und unterschiedlicher potenzieller Betroffenheit stellt sich die Beeinträchtigungssituation artbezogen unterschiedlich dar.

Bei einigen Arten ist aufgrund fehlender projektbezogener Empfindlichkeiten, eingeschränkter Raumnutzung oder fehlender Beeinträchtigung relevanter Lebensräume von vornherein eine Betroffenheit auszuschließen, ohne dass spezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Für diese Arten ist eine einzelartbezogene Detailprüfung, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und ob ggf. die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, nicht erforderlich, sondern es genügt ein vereinfachtes Prüfverfahren. Die Auswahl detailliert zu prüfender Arten wird im Folgenden begründet.

6.2.1 Vögel

Entsprechend den Erläuterungen in Kap. 4.3 können besondere Funktionen für Rastvögel und Durchzügler ausgeschlossen werden, während allgemein verbreitete Brutvogelarten und auch Vorkommen einzelner planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen wurden. Der Begriff der "planungsrelevanten Arten" wurde vom LANUV NRW definiert und umfasst die Arten, die bei Planungen in NRW berücksichtigt werden sollten (KIEL 2015, LANUV 2015). Aufgrund der Änderungen des BNatSchG mit Stand 01.03.2010 sind allerdings die nur national geschützten Arten nicht mehr zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden die ehemals "streng geschützten Arten" nicht mehr pauschal als planungsrelevant betrachtet. Die gemäß EU-Artenschutzverordnung geschützten Vogelarten werden aber nach wie vor den planungsrelevanten Arten zugeordnet (KIEL 2015).

Als planungsrelevant werden grundsätzlich folgende Vogelarten betrachtet:

- alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- alle besonders schutzbedürftigen Vogelarten nach Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie
- alle sonstigen Vogelarten der EU-Artenschutzverordnung.

Hinsichtlich der übrigen europäischen Vogelarten werden Arten, die in NRW selten sind oder landesweit negative Entwicklungstendenzen aufweisen (z.B. NWO & LANUV 2013) und entsprechend in der Roten Liste NRW als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt sind (GRÜNEBERG et al. 2016), ebenfalls als planungsrelevant betrachtet. Darüber hinaus werden Koloniebrüter berücksichtigt, da bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Brutkolonien einhergehen, die Möglichkeit besteht, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zutreffen können (vgl. KIEL 2015).

Folgende planungsrelevante Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet brütend festgestellt und sind hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben detailliert zu prüfen:

- Feldlerche
- Nachtigall
- Schleiereule
- Wachtel

Folgende planungsrelevante Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nahrungssuchend festgestellt und sind hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben detailliert zu prüfen:

- Mäusebussard
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Steinkauz
- Turmfalke
- Waldohreule

Bei allen übrigen europäischen Vogelarten, die nicht als "planungsrelevant" eingestuft werden, handelt es sich um so genannte "Allerweltsarten", wie z.B. Amsel und Zaunkönig. Diese Arten sind sowohl regional als auch landes- und bundesweit weit verbreitet und häufig und weisen innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wie auch lokal einen günstigen Erhaltungszustand auf (z.B. GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985 ff., NWO 2002, GRÜNEBERG et

al. 2016, NWO & LANUV 2013).

Insgesamt ist für diese "Allerweltsvogelarten", aufgrund der weiten Verbreitung und/oder ihrer allgemeinen Lebensraumanprüche und Empfindlichkeiten sowie der Art des Vorhabens mit den entsprechend zu erwartenden Wirkungen und daraus abzuleitenden potenziellen Beeinträchtigungen eine weniger tiefe, aber gestufte und zum Teil zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für eine fachgerechte Bewertung ausreichend. Dasselbe gilt für einzelne gemäß LANUV NRW "planungsrelevante" Vogelarten, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden kann. Insgesamt stellt sich die Prüfung wie folgt dar:

Für potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten, die bei der Revierkartierung in 2019 nicht nachgewiesen wurden, können Vorkommen ausgeschlossen werden.

6.2.1.1 Prüfung allgemein verbreiteter Vogelarten

6.2.1.1.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Hinsichtlich der im Vorhabenbereich und nahen Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten ist eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände möglich.

Generell sind Vorkommen von Brutvögeln im Bereich der Gehölze und Gebüsche möglich. Die Verluste der Bruthabitate selbst sowie mögliche Störungen sind aufgrund der Häufigkeit dieser Vogelarten und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote nicht relevant. Eine Relevanz besteht jedoch hinsichtlich des Verlusts von Eiern und immobilen Jungvögeln, wenn Rodungsarbeiten zur Brutzeit stattfinden. Diesbezüglich sind spezifische Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes erforderlich (vgl. Kap. 5.1).

6.2.1.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die in Kap. 5.1 erläuterte Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, können Verletzungen und Tötungen von baum- und gebüschbrütenden Einzelindividuen im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten vermieden werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sind in Anbetracht der Häufigkeit der Arten und der im weiteren Umfeld des Einwirkungsbereiches verbleibenden unbeeinträchtigten Flächen mit entsprechender Habitateignung sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten als unerheblich für das lokale Vorkommen der Arten zu werten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der mögliche Verlust von Brutplätzen ist aufgrund der Häufigkeit der allgemein verbreiteten Vogelarten in Verbindung mit der Existenz ausreichender Ausweichhabitate im Umfeld in Bezug auf die Verbotstatbestände als nicht relevant zu werten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalem Zusammenhang erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich aller nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, ungefährdeten "Allerweltsvogelarten" die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten, wenn die in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

6.2.1.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Brutvögel

6.2.1.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Folgende planungsrelevante Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet brütend festgestellt und sind hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben detailliert zu prüfen:

- Feldlerche
- Nachtigall
- Schleiereule
- Wachtel

Die potenziellen Konflikte können nach den Brutplatzansprüchen der Arten differenziert werden.

So stellt sich die Problematik von bau- und anlagebedingter Inanspruchnahme von Ruhe- und Reproduktionsstätten für die gebüschbrütende Art Nachtigall wie folgt dar:

Durch die in Kap. 5.1. genannte Maßnahme zu Gehölzrodung kann die Tötung von Eiern oder immobilen Jungvögeln generell ausgeschlossen werden. Ein Verlust potenzieller Brutplätze kann aufgrund der im Umfeld verbleibenden gleichwertigen Strukturen als unerheblich eingestuft werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gleichwertige Strukturen zur Anlage von Nestern befinden sich zahlreich in der Umgebung. Ein Ausweichen der Nachtigall-Brutpaare ist möglich. Störwirkungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit während der Bauzeit können wegen der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die Landstraße insgesamt ausgeschlossen werden. Zudem ist für die Nachtigall bekannt, dass sie auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu stärker befahrenen Straßen vorkommen kann (SÜDBECK et al. 2005).

Schleiereule brütet im Gebäude der Hofstelle im südlichen Zentrum des Untersuchungsgebietes. Das Gebäude bleibt bestehen. Als Nahrungshabitat bleibt das Grundstück der Hofstelle sowie das Offenland, was südlich erstreckt. Es werden keine essenziellen Habitatbestandteile der Schleiereule durch die geplante Maßnahme beansprucht. Störwirkungen durch Licht, Lärm und menschliche Anwesenheit während der Bauzeit können wegen der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die Landstraße sowie durch die in Kap. 5.1 festgelegte Vermeidungsmaßnahmen (keine Bauaktivität in der Nacht,) insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Schleiereule durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Das auskartierte Brutpaar der Wachtel im Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des Eingriffsbereiches westlich der Wiese mit der Obstbaumreihe. Die Inanspruchnahme von Ruhe- oder Reproduktionsstätten der Wachtel ist entsprechend nicht absehbar. Die Nutzung des Eingriffsbereiches zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Nutzung der Flächen im Eingriffsbereich zur Brut in Folgejahren kann der Verlust von Eiern oder immobilen Jungvögeln generell durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Vorgabe zur Baufeldfreimachung) ausgeschlossen werden.

Der Verlust an Fläche als Nahrungshabitat muss als unerheblich gewertet werden. Im Umfeld schließen genügend Flächen an, die gleichwertiges Potenzial als Nahrungshabitat bieten. Somit ist der Eingriffsbereich kein essenzieller Habitatbestandteil.

Bau- und anlagebedingte Störung der Wachtel ist folgendermaßen zu bewerten. Die baubedingte Störung ist deshalb unerheblich, weil sie vorübergehend ist und weil mit dem Oberbo-

denabtrag (Baufeldfreimachung) entsprechend der Vorhaben aus Kap. 5.1 außerhalb der Brutzeit der Vögel begonnen wird. Eine Aufgabe von Gelegen ist deshalb ausgeschlossen. Die anlagebedingte Störung wird über die bestehende Störung durch das vorhandene Wohnbaugebiet kaum hinausgehen. Das bedeutet, dass die anlagebedingte Störung ebenfalls nicht zu Konflikten mit der Wachtel führt.

6.2.1.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die in Kap.5.1 erläuterte Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, können Verletzungen und Tötungen von Einzelindividuen aller baum- und gebüschbrütenden Vogelarten im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten vermieden werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind in Anbetracht der Vorbelastung der Flächen und der im weiteren Umfeld des Einwirkungsbereiches verbleibenden unbeeinträchtigten Flächen mit entsprechender Habitategnung dann als unerheblich für das lokale Vorkommen der Arten zu werten, wenn die in Kap. 5.1 festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung Beseitigung der Gehölze sowie Oberbodenabtrag) umgesetzt werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der mögliche kleinräumige Verlust von Brutplätzen ist aufgrund der Existenz ausreichender Ausweichhabitate im Umfeld in Bezug auf die Verbotstatbestände als nicht relevant zu werten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalem Zusammenhang erhalten bleibt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten Nachtigall, Schleiereule und Wachtel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten, wenn die in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

6.2.1.3 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten, Nahrungsgäste

6.2.1.3.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Im Hinblick auf die nur als Nahrungsgast im Gebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten:

- Mäusebussard,
- Mehlschwalbe,
- Rauchschwalbe,
- Steinkauz,
- Turmfalke und
- Waldohreule,

können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, was im Folgenden begründet wird.

Die Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe jagen ihre Beute in der Luft. Bedingt durch das

Vorhaben finden keine Veränderungen des Luftraumes statt. Anlagen- und baubedingte Störungen durch Licht, Lärm und menschliche Anwesenheit sind aufgrund der Vorbelastungen und der im Umfeld verbleibenden störungsarmen Bereiche (z.B. Grünländer und Ackerflächen in der Umgebung) als unerheblich zu werten.

Für die Arten Mäusebussard, Turmfalke, Steinkauz und Waldohreule, deren Beute vor allem aus bodenbewohnenden Kleinsäugerarten besteht, stellt sich die Situation wie folgt dar: Um das geplante Baugebiet verbleibenden weiträumig Felder, Wiesen und Äckern. Dementsprechend gibt es noch genügend Ausweichmöglichkeiten zur Jagd im Umfeld. Von der geplanten Maßnahme sind also keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen.

6.2.1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungen und Tötungen können generell ausgeschlossen werden, da keine Brutplätze beansprucht werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau und anlagenbedingte Störungen sind in Anbetracht der im weiteren Umfeld des Einwirkungsbereiches verbleibenden unbeeinträchtigten Flächen mit entsprechender Jagdhabitateignung als unerheblich für das lokale Vorkommen der Arten zu werten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da sich keine Brutplätze der genannten Arten auf den Flächen befinden, kann auch deren Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der als planungsrelevanten Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Steinkauz, Turmfalke und Waldohreule die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

6.2.2 Fledermäuse (EISSING, 2019)

6.2.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Im Folgenden wird beleuchtet in wie fern Fledermäuse von der Planung betroffen sind oder sein könnten und ob diese Betroffenheit die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch das Planvorhaben nachhaltig verschlechtert. An diesem Kriterium bemisst sich auch ob eine Störung erheblich bzw. ein Habitatbestandteil (z.B. Flugstraße, Jagdgebiet) essentiell ist oder nicht.

Im Hinblick auf die Fledermausfauna ist nicht zu erwarten, dass im Zuge der Plandurchführung die genannten Verbotstatbestände eintreten. Die Tötung von Fledermäusen und die Zerstörung von deren Lebensstätten kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da in dem UG keine Quartiere vorhanden sind. Es ist damit zu rechnen, dass die Flugwege in das UG und auch die vermutete Flugstraße der Zwergfledermaus gestört werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daraus aber für keine der nachgewiesenen Arten abzuleiten, da diese im Allgemeinen an Siedlungsstrukturen gewöhnt sind. Es wird erwartet, dass sich die Tiere an die neuen Bedingungen anpassen werden. Mit der Bebauung der Grünländer werden Jagdhabitate von Fledermäusen zerstört. Das bedeutendste Jagdhabitat im Untersuchungsraum ist jedoch die Obstbaumwiese, welche nicht direkt von der Planung betroffen ist. Die

überbauten Grünländer stellen keinen essentiellen Lebensraumverlust dar. Zudem könnte mit der Schaffung des Regenrückhaltebeckens, je nach Ausgestaltung, ein neues Jagdhabitat entstehen, welches die Verluste auszugleichen imstande ist.

6.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungen und Tötungen können, da keine Winterquartiere oder Wochenstuben beansprucht werden, generell ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Arten sowie durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da sich keine Winterquartiere oder Wochenstuben der genannten Arten im Eingriffsbereich befinden, kann auch deren Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich aller nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

6.2.3 Amphibien

6.2.3.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Für den im betroffenen Messtischblatt genannten **Laubfrosch** stellt sich die Situation wie folgt dar:

Laichgewässer befinden sich weder im Eingriffsbereich noch im weiteren Umfeld des geplanten Wohnbaugebietes. Das bedeutet, dass keine Ruhe- oder Reproduktionsstätten durch die geplante Maßnahme in Anspruch werden.

Baubedingte Störungen können aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber Lärm und menschlicher Anwesenheit ausgeschlossen werden.

6.2.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungen und Tötungen können aufgrund der Mobilität der Tiere und dem Fehlen von Laichgewässern im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber Lärm und menschlicher Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da sich keine Laichgewässer auf den Flächen befinden, kann auch deren Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich des potenziell vorkommenden Laubfrosches die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

7 Vertiefte, einzelartspezifische Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der Selektion geschützter Arten, bei denen durch das Vorhaben absehbar keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (s. Kap. 6.2) verbleibt als Vogelart die **Feldlerche**, die aus diesem Grund einer einzelartbezogenen Detailanalyse und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterzogen wird.

Für diese detailliert geprüfte Art ist ein zusammenfassendes Artenschutz-Prüfprotokoll entsprechend der VV-Artenschutz NRW vom 06.06.2016 im Anhang enthalten.

7.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

7.1.1 Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Die Feldlerche ist eine in NRW gefährdete und bundesweit ungefährdete Vogelart. Regionale Dichtezentren in NRW bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt. Die Art weist innerhalb der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens einen ungünstigen Erhaltungszustand mit negativem Entwicklungstrend auf (LANUV 2019B).

Die Habitatansprüche und Lebensweise der Art sind wie folgt zu charakterisieren (LANUV 2019a):

„Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.“

Die im betroffenen Messtischblatt genannte Feldlerche wurde während der systematischen Brutvogelkartierung mit einem besetzten Revier zentral im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

7.1.2 Konfliktanalyse

Durch die Entwicklung der Fläche als Wohnbebauung wird im Eingriffsbereich der Brutplatz von einem Feldlerchenrevier in Anspruch genommen und geht dauerhaft verloren. Bei Inanspruchnahme von Brutplätzen während der Brutzeit kommt es darüber hinaus zum Verlust bebrüteter Eier und/oder immobiler Jungvögel. Dies kann auch durch Brutaufgabe bedingt sein, wenn in direkter Nachbarschaft zu Brutplätzen Bauaktivitäten mit entsprechenden Störungen einsetzen.

Ein bedeutender Verlust von Nahrungshabitaten findet nicht statt da sich im weiten Umfeld noch genügend Flächen zur Nahrungssuche befinden.

Im Hinblick auf den möglichen Verlust von Brutplätzen sind die Konflikte als relevant zu werten. Grund hierfür ist, dass ein Ausweichen auf die weiträumig in der Umgebung vorhandenen Ackerflächen als unwahrscheinlich anzusehen ist, weil das festgestellte Feldlerchenrevier weit und breit das einzige ist und die Art entsprechend keine stabile Population im Raum hat. Relevant ist außerdem der mögliche Verlust besetzter Nester aufgrund der Inanspruchnahme von Brutplätzen oder massiver Störung.

7.1.3 Vorgesehene Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Inanspruchnahme besetzter Nester, die zum Verlust bebrüteter Eier und/oder immobiler Jungvögel führen könnte, muss die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) außerhalb der Brutzeit der Art vorgenommen werden. Dies umfasst den Zeitraum zwischen Mitte April und August. Darüber hinaus muss zu Vermeidung von Brutplatzaufgaben in Folge massiver Störwirkungen die Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit der Art begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass Brutplätze in der Nähe des Vorhabens durch Störungen verlassen werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Um den Verlust des vorhandenen Brutplatzes der Feldlerche im Eingriffsbereich auszugleichen ist eine Maßnahme zum Auffangen der Funktionsverluste (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme oder CEF-measures = "continuous ecological functionality-measures" [EU-Kommission 2007]) erforderlich.

Im vorliegenden Fall geeignete Maßnahmen sind Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und die Anlage von Ackerbrachen oder Extensivgrünland.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse).
- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme.
- Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen.
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Es sind auf der Maßnahmenfläche keine Düngemittel und Biozide einzusetzen und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen.
- Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage

offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).

- Die Maßnahmenflächen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).
- Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten (JENNY 1990b S. 35), eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich (SCHLÄPFER 1988 S. 327 für Ackerkulturen). Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen (FLADE et al. 2003 S. 77 für Mahd im Feldfutterbau).
- Es können in der Fläche oder angrenzend kurzrasige Streifen (bis 15 cm Vegetationshöhe, SCHLÄPFER 1988 S. 328) angelegt werden, da diese günstig für die Nahrungssuche am Boden sind (JENNY 1990b S. 35). Die Streifen sollen von Beginn der Brutzeit an kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage der Nester in diesen Bereichen zu vermeiden.
- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. SCHUBERT et al. (2006) konnten in der Elbtalaue in Nordwestbrandenburg hohe Siedlungsdichten der Feldlerche bei einer rechnerischen Besatzdichte von 1,4 RGW / ha feststellen.

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam. Das bedeutet im Herbst/Winter 2019 eingerichtete Flächen erreichen bereits im Frühjahr 2020 Wirksamkeit. Maßnahmenbezogenes Risikomanagement ist vorzusehen.

7.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Vorgesehener Maßnahmen

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der in Kapitel 7.1.3 erläuterten Maßnahmen ist die Prüfung der Verbotstatbestände für das Brutvorkommen der Feldlerche wie folgt vorzunehmen:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Individuenverluste in Form immobiler Jungvögel oder bebrüteter Eier werden durch die vorgesehene Maßnahme (zeitliche Vorgaben zur Baustelleneinrichtung und zum Bauablauf) vermieden. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten analog nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Relevante Störungen des Vorkommens der Feldlerche finden durch das Vorhaben bei Einhaltung der in Kap. 7.1.3 beschriebenen Maßnahme nicht statt. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust des festgestellten Brutplatzes kann durch die in Kap. 7.1.3 beschriebene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wirksam ausgeglichen werden

Insgesamt kann durch die in Kap. 7.1 beschriebenen Maßnahmen (Vermeidung und Ausgleich) die Beeinträchtigung der Feldlerche sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG § 44 ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassung des Maßnahmenanspruchs

Entsprechend den Erläuterungen in der artbezogenen Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzeption (Kap. 7) sind zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG aufgrund des Vorhabens verschiedene Maßnahmen erforderlich, die in Kapitel 7 detailliert erläutert wurden. Für die artenschutzrechtliche Bewertung sind darüber hinaus auch die in Kapitel 5.1 erläuterten Maßnahmen relevant. Zusammengefasst handelt es sich um folgende Maßnahmen:

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vorgaben zur Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung (Fällung/Rodung von Gehölzen, Einrichtung von Baustraßen, Oberbodenabtrag) ist auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden und im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Durch diese Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller boden-, baum- und gebüschbrütenden Vogelarten durch Inanspruchnahme oder Störungen vermieden. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Zeitliche Vorgaben zum Bauablauf

Zur Vermeidung der Inanspruchnahme besetzter Nester mit Verlust von Eiern/immobilen Jungvögeln der als Bodenbrüter festgestellten Art Feldlerche ist die Schaffung der Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit (insgesamt zwischen Mitte März bis Ende August) dieser Art vorzusehen. Zudem müssen die Bauarbeiten beginnen, bevor das Brutgeschäft angefangen hat und kontinuierlich fortgeführt werden, damit eine Aufgabe bebrüteter Nester infolge massiver Störungen verhindert wird. Der Beginn der Bauarbeiten muss also vor Mitte März erfolgen. Abweichungen sind möglich, wenn aufgrund einer fachlichen Begutachtung eine Brut der Feldlerche im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden kann.

Vorgaben zur Bauzeit

Bauarbeiten, die Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit erfordern sind nicht in der Nacht auszuführen. Durch diese Maßnahme wird die Beeinträchtigung von Eulen und Fledermäusen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit vermieden.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um den Verlust des vorhandenen Brutplatzes der Feldlerche im Eingriffsbereich auszugleichen ist eine Maßnahme zum Auffangen der Funktionsverluste (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme oder CEF-measures = "continuous ecological functionality-measures" [EU-Kommission 2007]) erforderlich.

Geeignete Maßnahmen auf mind. 1 ha Fläche sind:

- Nutzungsextensivierung von Intensiväckern
- Nutzungsextensivierung von Intensivgrünländern
- Anlage von Ackerbrachen
- Anlage von Extensivgrünland.

Details zu Anforderungen bezüglich Umfang, Qualität, Aufwand und Vorgaben zur Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen finden sich in Kap. 7.1

8.2.1 Konkrete Planung de CEF-Maßnahme Feldlerche

Die konkrete Umsetzung der in 7.1.3 beschriebenen möglichen Maßnahmen führt die Gemeinde Everswinkel in enger Zusammenarbeit mit der UNB und mit vertraglicher Bindung an die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft durch. Die Umsetzung ist auf einer Teilfläche von 10.000 m² des Grundstücks Gemarkung Alverskirchen, Flur 17, Flurst. 3 teilw. in ca. 1,5 km Entfernung süd-westlich des Bergkamp III gelegen geplant.

9 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 beschlossen, zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets südwestlich der Ortslage Everswinkel gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 BauGB einen Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ aufzustellen. Die artenschutzrechtliche Bewertung der durch die Umsetzung der Maßnahme bedingten möglichen Konflikte in Bezug auf die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und aller planungsrelevanten und allgemeinverbreiteten Vogelarten erfolgte auf Grundlage einer systematischen Brutvogelkartierung in 2019 bei der besonders auf Horststandorte und Baumhöhlen geachtet wurde. Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten wurden ebenfalls in der Konfliktanalyse abgearbeitet.

Die Prüfung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ergab insgesamt folgendes Ergebnis:

Unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können für alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten Beeinträchtigungen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 8).

Insgesamt sind die festgelegten Maßnahmen geeignet, das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf alle Arten zu vermeiden. Erhebliche Störungen entsprechend § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für keine Art zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten ausschließlich für die Feldlerche ein. Sie können aber durch das vorgestellte Maßnahmenkonzept (Kap. 7.1.3) ausgeglichen werden. Für alle anderen Arten außer der Feldlerche ist gewährleistet, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

In der Summe ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist analog nicht erforderlich.

10 Quellenverzeichnis

10.1 Literaturverzeichnis

DIETZ, CH., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
Stuttgart

EISSING, E. (2019):

Geplante Anbindung des Wohngebietes Bergkamp III in Everswinkel
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
Kiel

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG., 1985 ff.):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe 2001, Aula-Verlag,
Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.
Ber. Vogelschutz 52, S. 19 – 67

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1 -66.

KIEL, E.-F. (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. –Einführung-.Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Zuletzt abgerufen am: 14.12.2017

LAND NRW (2018):

Digitales Geländemodell – Geländeneigung. Online unter:
https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_gelaendeneigung (zuletzt abgerufen: 04/2018).

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004. Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019A):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Letzter Zugriff: 26.08.2019

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019B):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 26.08.2019

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018c):

Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen. Letzter Zugriff: 03.04.2018

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2015):

Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
Stand: Dezember 2015
Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2013):

Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015):

Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010):

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Stand: 22.12.2010

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (HRSG., 2002):

Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994.
Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.
Bonn

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG., 2013):

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
Münster

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.
Bonn-Bad Godesberg

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2.
Bonn-Bad Godesberg

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

10.2 Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 ([BGBl. I S. 3830](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 ([BGBl. I S. 2771](#)) m.W.v. 29.07.2017.

EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97):

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL):

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geändert worden ist.

Vogelschutzrichtlinie (V-RL):

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.